



Haus- und Schulordnung des Städtischen Wim-Wenders-Gymnasiums

Diese Haus- und Schulordnung entspricht § 65 Abs. 2 Nr. 22 des Schulgesetzes.

I. Menschlichkeit und Achtung

Wir achten jedes Mitglied der Schulgemeinde gleichermaßen. Wir machen dabei keine Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunft, Hautfarbe, Religion und Leistungsfähigkeit. Alle Symbole und Handlungen, die gegen diesen Gleichheitsgrundsatz verstoßen, werden nicht toleriert.

Die Kleidung wählt jeder so aus, dass wir einander erkennen. In der Schule tragen alle angemessene Kleidung: die Mädchen z. B. keine Spaghetti-Tops, Neck-Holder oder bauchfreie Kleidung, die Jungen keine Baggy Pants, Trainingshosen oder ausgeschnittene Muskelshirts. Im Sportunterricht werden T-Shirts oder Polo-Hemden und Sport- oder Trainingshosen getragen.

II. Pünktlichkeit und geregelter Aufenthalt

Um die Unterrichtszeiten voll zu nutzen und Störungen zu vermeiden, achten alle gewissenhaft auf Pünktlichkeit. Vor Unterrichtsbeginn halten sich die SuS auf dem Schulhof auf. SuS der Klassen 5 – 10 begeben sich um 8.10 Uhr zu ihren Klassen- bzw. Fachräumen. Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft eingetroffen, so verständigt der Klassensprecher das Sekretariat.

Für den Unterricht in Fachräumen gelten zusätzliche Regelungen. Sie werden mit den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern vereinbart. Alle Beteiligten am Unterricht verlassen die Klassen-, Kurs- oder Fachräume mit dem Klingelzeichen am Ende der Unterrichtsstunde. Nach der letzten Unterrichtsstunde müssen die Stühle hoch gestellt, die Fenster geschlossen, das Licht abgeschaltet und die Räume abgeschlossen werden.

III. Verhalten im Krankheitsfall

Sollten SuS zu krank sein, um den Unterricht zu besuchen, oder sollte der Schulbesuch aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, dann ist Folgendes zu tun: Der Erziehungsberechtigte kontaktiert das Schulsekretariat. Es muss eine schriftliche Entschuldigung ins Mitteilungsbuch der SuS formuliert werden. Sobald der Unterricht wieder besucht wird, legt der SuS diese der Klassenleitung vor. Die Entschuldigung muss einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Wer längere Zeit fehlt, muss der Schule nach zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmeldung zusenden. Der Schulleitung kann, eine von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung der Schulunfähigkeit verlangen. Beim Krankheitsfall während der Schulzeit informiert das Sekretariat die Erziehungsberechtigten telefonisch, damit Sie Ihr Kind ggf. abholen.

SuS, die länger als eine Woche vom Sportunterricht befreit werden sollen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen. Wer länger als zwei Monate befreit werden soll, benötigt ein schulärztliches Zeugnis. Die vom Sport befreiten SuS sind zur Anwesenheit in den Sportstunden verpflichtet.

IV. Schulweg und Versicherungsschutz

SuS sind auf dem Weg zu und von der Schule sowie innerhalb der Schule gesetzlich

unfallversichert. Unfälle auf dem Schulweg müssen umgehend dem Schulsekretariat gemeldet werden. Der gesetzliche Versicherungsschutz gilt nur für den direkten Schulweg.

V. Aufenthalt auf dem Schulgelände; Verlassen des Schulgeländes

SuS der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausen nicht verlassen. Schulfremde Personen dürfen sich nur mit Erlaubnis der Schulleitung auf dem Schulgelände aufhalten. Das Ballspielen mit Schaumbällen ist während der großen Pause oder/und am Nachmittag bis 16.00 Uhr erlaubt. Es darf niemand in geöffneten Fenstern sitzen, sich hinauslehnen, etwas hinausrufen oder hinauswerfen.

VI. Verhalten während der Pausen

Die SuS halten sich in den kleinen Pausen in den Klassen- oder Fachräumen auf bzw. nutzen die Zeit, um zwischen zwei Unterrichtsräumen zu wechseln. Allen SuS steht der Schulhof für die großen Pausen zur Verfügung. Weisungen der Lehrkräfte, die in den großen Pausen Aufsicht führen, müssen befolgt werden. SuS sollen sich am Schulkiosk nicht drängeln. Fünf Minuten vor dem Ende der großen Pausen werden die Klassenräume aufgeschlossen. Die SuS halten sich in den letzten Minuten vor dem Beginn des Unterrichts in den Klassen- räumen auf. Für die Fachräume sowie die Sporthalle gelten Ausnahmen.

VII. Sucht- und Rauschmittel

Niemand darf auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Umgebung der Schule Rauschmittel verwenden oder gar damit handeln.

Auf dem Schulgelände und in außerschulischen Lernorten gilt grundsätzlich Rauchverbot. Insgesamt gilt §54 Abs. (5) und (6) SchulG NRW.

VIII. Mitbringen von Gegenständen

SuS dürfen auf eigene Verantwortung (Wert-)Gegenstände mitbringen, sofern sie für den täglichen Bedarf nötig sind.

IX. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

SuS können außerhalb der offiziellen Schulferien Urlaub erhalten. Zuständig ist für Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung. Beurlaubte SuS sind dafür verantwortlich, die versäumten Unterrichtsinhalte aufzuarbeiten. Unmittelbar vor oder nach den Ferien dürfen SuS nicht beurlaubt werden. Die Schulleitung entscheidet auf Antrag (3 Wochen im Voraus) über Ausnahmen, die nur in dringlichen Fällen möglich sind.

X. Elektrische Endgeräte

Auf dem gesamten Schulgelände und an außerschulischen Lernorten sind mobile Endgeräte jeglicher Art zum privaten Gebrauch nicht erlaubt (u. A. Smartwatches, Smartphones).

Ausnahmen für unterrichtsspezifische Einzelaufgaben kann die jeweilige Lehrkraft befristet für die Dauer der eigenen Unterrichtsstunden erteilen. Über andere Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Schulkonferenzbeschluss vom 11.12.2018

Anpassung per Eilbeschluss vom 28.01.2020